



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Dachau

Vollzug der Baugesetze:

Zustellung des bauaufsichtlichen Genehmigungsbescheides der Stadt Dachau an die betroffenen Nachbarn der Flur-Nrn. 573/30, 573/227, 573/226, 573/19, 576/55, 576/32, 576/39, 576/66, 576/57, 576/46, 692/5, 695/0, 573/220, 573/93, 573/78, 573/86, 573/98, 573/82, 573/152, 573/153, 573/154, 573/155, 573/156, 573/157, 573/158, 573/159, 573/160 und 573/161 der Gemarkung Etzenhausen gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid Nr. 108/24 vom 20.08.2024 wurde gemäß Art. 68 BayBO die Baugenehmigung für das Bauvorhaben

Errichtung einer Flüchtlings- und Asylbewerberunterkunft in Containerbauweise mit einer auf 6 Jahre befristeten Nutzungsaufnahme der Notunterkunft - längstens bis zum 31.12.2031

auf dem Grundstück Alte Römerstraße 33, 33 a, 33 b, 33 c, 33 d, 33 e, 33 f in 85221 Dachau, Flur-Nr. 573/27, 573/28, und 573/29 der Gemarkung Etzenhausen im Sonderbauverfahren erteilt.

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung des Bescheides wird nach Art. 66a Abs. 1 Sätze 4-6 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung in der entsprechenden Tageszeitung (Amtsblatt der Stadt Dachau) ersetzt. Innerhalb der Monatsfrist kann Klage gegen diesen Bescheid eingelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Nachbarklage gegen die Genehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- i.V. mit § 212 a Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB-). Dies bedeutet, dass nach Erhalt der Baugenehmigung mit den Bauarbeiten begonnen werden kann, aber auch berücksichtigt werden soll, dass sowohl die behördliche oder gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Nachbarklage wie die Aufhebung der Baugenehmigung nicht ausgeschlossen werden können. Der Beginn der Bauarbeiten vor Bestandskraft der Baugenehmigung erfolgt daher auf eigenes Risiko.

Hinweise:

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörenden Pläne können bei der Stadt Dachau, Abteilung Bauordnung, Zimmer 321, zu den Dienstzeiten von

Montag-Mittwoch: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

während der Dauer eines Monats ab Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingesehen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Dachau, den 20.08.2024

Kai Kühnel
Bürgermeister